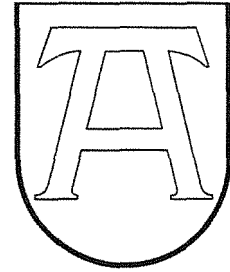


Amtsblatt

Stadt Marsberg



47. Jahrgang	Herausgegeben am 20.08.2021	Nummer: 11
--------------	-----------------------------	------------

Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
----------	---------	--------

- | | | |
|-----|--|-----|
| 37. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021 | 115 |
| 38. | Wahlbekanntmachung
Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. | 118 |
| 39. | Aufgebot einer Sparurkunde | 120 |
| 40. | Einladung zur Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“ | 121 |
| 41. | Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg
Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB | 122 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Marsberg wird in der Zeit **vom 6. – 10. September** (20. bis 16. Tage vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Zimmer 8 (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede(r) Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Wahlberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. September bis 12.30 Uhr, bei dem Bürgermeister, Rathaus, Zimmer 8, (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

147 Hochsauerlandkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

- 5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),
- 5.2 ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r)
- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung, bis zum 5. Sept. 2021 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung bis zum 10. September 2021 versäumt hat,
 - b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine(n) andere(n) stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein(e) behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine(n) andere(n) ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage

einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Marsberg, den 06. August 2021
Der Bürgermeister



T. Schröder

Wahlbekanntmachung

**Am 26. September 2021 findet die Wahl zum
20. Deutschen Bundestag
statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Marsberg ist in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19. August bis 05. September 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 18.00 Uhr in/im:
a + b) den Räumen 013 und 018 der Sekundarschule Marsberg, Trift 33, Niedermarsberg
c) Sitzungssaal des Rathauses, Lillers-Str. 8, Niedermarsberg
zusammen.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,
dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

und seine/ihre Zweitstimme in der Weise,
dass er/ auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung) und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marsberg, den 13.08.2021



T. Schröder

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010398075 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 17.08.2021

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Fischereigenossenschaft
„D i e m e l“

Marsberg, den 19.08.2021
Im Dahl 1
34431 Marsberg
Tel.: 02994-1493

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich zu einer **Versammlung der Fischereigenossenschaft „Diemel“** für

Mittwoch, den 22. September 2021, 17.00 Uhr,

in die Brauerei Westheim, Verwaltungsgebäude (1. Stock), 34431 Marsberg-Westheim,
freundlich ein.

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Niederschrift über die Versammlung vom 19.11.2018 und Bericht des Geschäftsführers über das Jahr 2020
3. Erteilung der Entlastung für die Jahre 2018, 2019 und 2020
4. Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 2021
5. Ausschüttung von Pachterträgen des Jahres 2021
6. Vorstandswahlen
7. Verpachtung von Fischereistrecken
8. Verschiedenes

gez. v. Twickel
-Vorsitzender-

beglaubigt:

gez. Salmen
(Geschäftsführer)

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg

hier: - frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg eine 2. Änderung durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg am 07.10.2020.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ erlangte im Jahr 1921 Rechtskraft. Da der Bebauungsplan keine Festsetzungen hinsichtlich überbaubarer Grundstücksflächen trifft, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, in dem Bauvorhaben ergänzend nach § 34 BauGB zu beurteilen sind. Um die rechtlichen Risiken von Einzelfallentscheidungen hinsichtlich des Einfügens von Vorhaben auszuschließen, soll die 2. Änderung durchgeführt werden.

Die Änderung umfasst folgende Punkte:

Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen und Baugrenzen zur städtebaulichen Ordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Bewohner im Baugebiet.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ liegt mit der Begründung in der Zeit vom

Donnerstag, den 02. September 2021 bis Montag, den 04. Oktober 2021 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, Erdgeschoss, Eingangsbereich, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die vorgesehene Abgrenzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ ist im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.000 gekennzeichnet.

Aufgrund der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie muss die öffentliche Auslegung unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden:

Die Einsicht der Planunterlagen kann somit nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-1 oder per Email unter info@marsberg.de sowie über die persönliche Anmeldung an der Rathauszentrale erfolgen.

Die ausgelegten Planunterlagen können während der Auslegungsfrist ebenfalls auf der Internetseite der Stadt Marsberg

<https://www.marsberg.de>

unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Gem. § 3 Abs. 1 BauGB können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Änderungsbeschlusses der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Südöstlich der Paulinenstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 19.08.2021

In Vertretung
A. Lühr

